

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 6 - Bauwesen



Kreisverwaltung · Postfach 12 40 · 55760 Birkenfeld
Birkenfeld · Schneewiesenstr. 25 · 55765 Birkenfeld
Einschreiben

Project Management Domestic
Department – Project Manager –
z. Hd. Herrn Grote
Bornbach 2

22848 Norderstedt

Fa. Windpark Saar
GmbH & Co. KG
Postfach 104015
66654 Merzig

Az.: 60-245/01-HO

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Wolfgang Hotz

☎ (06782) 15-0

Durchwahl (06782) 15-622

Telefax (06782) 15-492

Gebäude II / Zimmer 1.04
Schneewiesenstr. 25

e-mail: hotz@landkreis-birkenfeld.de

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 19.05.2004

geänd. De

- **Nachtrags-Baugenehmigung für geänderte Tages- und Nachtkennzeichnung in Form von weiß-roten Kombileuchten**

Antragsteller:

**Project Management Domestic, Department – Project Manager, Bornbach 2,
22848 Norderstedt**

Antrag vom:

15.04.04

Eingang Kreisverwaltung am:

16.04.04

Bauvorhaben:

Errichtung von zwei Windkraftanlagen – hier: Tages- und Nachtkennzeichnung in Form von weiß-roten Kombileuchten

Baugrundstück:

55777 Berschweiler

Gemarkung:

Berschweiler

Flur:

5

Flurstück(e):

20/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Baugenehmigung vom 10.07.2002 und Nachtragsgenehmigung vom 17.07.2003 erhalten Sie hiermit die weitere Nachtrags-Baugenehmigung für die Tages- und Nachtkennzeichnung in Form von weiß-roten Kombileuchten.

Für diese Tages- und Nachtkennzeichnung ist es erforderlich, dass diese Befeuerng durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zertifiziert ist.

Die Tages- und Nachtkennzeichnung in Form von weiß-roten Kombileuchten sind versetzt auf dem Maschinendach – gegebenenfalls auf Aufständern – zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer „W-rot“ ist die Taktfolge 1 s hell – 05 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten.

Beim Anbringen der Tageskennzeichnung in Form von weißblitzenden Feuern ist zusätzlich ein 3 m hoher Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 + 5 m Höhen über Grund einzusetzen.

Ansonsten gelten weiterhin die gleichen Auflagen und Bedingungen wie im Bauschein vom 10.07.2002 und der Nachtragsgenehmigung von 17.07.2003.

Gebührenfestsetzung

Auf Grund der Bestimmungen des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBl. S.578) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfsingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der Fassung vom 14.09.2001 (GVBl. S. 237) wird folgende Gebühr festgesetzt:

46,02 €

Wir bitten Sie die festgesetzte Gebühr innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der Kreiskasse Nr. 205095, BLZ 562 500 30, bei der Kreissparkasse Birkenfeld zu überweisen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, 55765 Birkenfeld, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wolfgang Hotz

Schreiben abgesandt am	19.05.2004
Durchschrift an VG Ba abgesandt am	19.05.2004
Durchschriften an LSV Hahn, SGD-N und Windpark Saar	
Abgesandt am	19.05.2004
Gebühr in Gebührenliste eingetragen <i>Seeko</i>	
z.d.A.	